

Aktenzeichen:
6 S 19/14

Abschrift



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Condor Gesellschaft für
Forderungsmanagement mbH**
Klägerin und Berufungsklägerin
- RAe Baumgarten Brndt -

./.

Beklagter und Berufungsbeklagter
- RAe FBS -

- I. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.
1. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).
2. Die Berufung hat zudem im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Zutreffend ist der Erstrichter davon ausgegangen, dass eine Haftung des Beklagten hier weder als Täter noch als Störer in Betracht kommt.

- a) Soweit die angegriffene Entscheidung auch darauf gestützt wird, dass es an der erforderlichen Aktivlegitimation fehle und die Klägerin diese hier nur durch Vorlage eines schriftlichen Abtretungsvertrages hätte nachweisen können, geht dies allerdings fehl.

Die hier dargelegte und in der vorgelegten Anlage K 11 bestätigte rechtsgeschäftliche Forderungsabtretung ist selbst dann nicht formbedürftig, wenn - wie hier nicht - das der Abtretung zugrunde liegende Kausalgeschäft formbedürftig ist oder wenn zur Begründung der abzutretenden Forderung selbst die Wahrung einer Form gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. dazu etwa Staudinger/Busché, BGB [2012] § 398 Rn. 19 mwN). Gegen die behauptete Abtretung am 9. Dezember 2013 spricht im Übrigen weder, dass die Klägerin Forderungen aus dem streitgegenständlichen Vorfall bereits im August 2013 - damals aber noch im Namen der Zedentin - geltend gemacht hat, noch, dass die Zedentin diese zuvor (am 2. Dezember 2013) noch eigenen Namens beizutreiben versucht hat.

- b) Ferner vermag auch der bloße Umstand, dass die behauptete Urheberrechtsverletzung hier durch das Programm „Observer“ dokumentiert worden sein soll, die Abweisung der Klage nicht zu tragen. Insoweit kann bei (berechtigten) Zweifeln an der korrekten Datenerfassung und damit an der zutreffenden Ermittlung der behaupteten Urheberrechtsverletzung - etwa aufgrund einer aus anderen Verfahren bekannten Unzuverlässigkeit eines zur Erfassung eingesetzten Programms (so hier), aber auch bei Einsatz einer zum Ermittlungszeitpunkt bereits veralteten Software (vgl. dazu LG Frankenthal, Urt. v. 30.09.2014 – 6 O 518/13 Rn. 25 zit. nach juris) - dem Anspruchsteller der Nachweis der Funktionsfähigkeit der im konkreten Fall verwendeten Software zum Erfassungszeitpunkt durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - was hier nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil von der Klägerin beantragt worden war - nicht abgeschnitten werden. Aus der vom Erstrichter zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung (OLG Köln, CR 2012, 476, 477) folgt nichts anderes, weil diese sich lediglich zum Nachweis der Offensichtlichkeit einer Rechtsverletzung im Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG verhält.

- c) Zutreffend ist die Abweisung der Klage aber auch auf den fehlenden Nachweis einer Haftung des Beklagten als Täter oder Störer gestützt worden.

Dabei ist es grundsätzlich Sache des Anspruchstellers, darzulegen und nachzuweisen, dass der Anspruchsgegner für die behauptete Rechtsverletzung als Täter oder Störer verantwortlich ist (BGH NJW 2013, 1441 - Morpheus). Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (vgl. BGH NJW 2010, 2061 – Sommer unseres Lebens; NJW 2013, 1441). Den Beklagten trifft als Inhaber des (unterstellt) zutreffend ermittelten Internetanschlusses zwar eine sekundäre Darlegungslast (vgl. BGH NJW 2010, 2061), wonach er vortragen muss, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (vgl. BGH NJW 2014, 2360, Rn. 18 - BearShare). Somit ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungspflicht hier dadurch nachgekommen, dass er dargelegt hat, dass außer ihm noch fünf weitere, namentlich benannten Familienangehörigen den Anschluss zum fraglichen Zeitpunkt nutzen konnten. Zudem hat er ergänzend substantiiert dargelegt, dass der von ihm damals verwendete Router erhebliche, erst später bekannt gewordene Sicherheitslücken aufgewiesen habe, die trotz vorhandener Sicherung einen Zugriff durch unbefugte Dritte möglich gemacht haben. Eine weitere Pflicht zur Nachforschung besteht entgegen der Auffassung der Klägerin nicht; insbesondere muss der in Anspruch genommene keinen - ihm im Zweifel nicht bekannten und auch nicht ermittelbaren - konkreten Geschehensablauf zu einer Verletzung durch Dritte darlegen. Einer derartigen Forderung hat der Bundesgerichtshof in der oben zitierten Entscheidung (BearShare) vielmehr eine klare Absage erteilt, indem er den Anschlussinhaber - lediglich - „in diesem Umfang“ (bezogen auf die selbständige Nutzungsmöglichkeit des Anschlusses durch etwaige, ggf. zu benennende Dritte) und „im Rahmen des Zumutbaren“ zu Nachforschungen verpflichtet hat. Unter diesen Umständen war es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Verfü-

gungsbeklagten als Täter einer Rechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH NJW 2013, 1441).

Auch eine Haftung als Störer kommt vorliegend nicht in Betracht. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die weder als Täter noch als Teilnehmer für die begangene Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden können, setzt die Haftung als Störer nach der Rechtsprechung des BGH die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungspflichten voraus. Ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (vgl. BGH NJW 2014, 2360). Vorliegend war es dem Beklagten nicht zuzumuten, seine größtenteils volljährigen Familienangehörigen - Ehefrau und (Groß-)Nichten - ohne konkrete Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären und ihnen ggf. die Nutzung des Internetanschlusses entsprechender Programme zu untersagen, zumal nach den Darlegungen des Beklagten jedenfalls eine Belehrung seiner (Groß-)Nichten hinsichtlich des Unterlassens von Urheberrechtsverletzungen via Internet sogar erfolgt war. Im Hinblick auf die wegen der Mängel des zum Einsatz gekommenen Routers konkret dargelegten, für ihn zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbaren Möglichkeit eines unerlaubten Zugriffs durch unbefugte Dritte scheidet eine Störerhaftung des Beklagten im Übrigen ohnehin aus.

II. Gelegenheit zur Stellung- bzw. Berufungsrücknahme besteht bis 09.03.2015.

Frankenthal (Pfalz), den 16. Februar 2015

Landgericht – 6. Zivilkammer

Dr. Steitz

Vorsitzender Richter

am Landgericht

Kneibert

Richter

am Landgericht

Brunns

Richter

am Amtsgericht